

Naturrecht und Gesellschaft

Mitteilungen der
Johannes-Messner-Gesellschaft

CHRISTLICHE SOZIALLEHRE
DAS NATURRECHT
ETHIK
DAS GEMEINWOHL
DIE SOZIALE
FRAGE UND GESELLSCHAFT
KURZ
KULTURETHIK
WIDERSPRÜCHE IN DER
MENSCHLICHEN EXISTENZ
GEFASSTE

März 2022



Johannes Messner (16.02.1891 - 12.02.1984)
 Portrait von Prof. Adolf Luchner, 1984;
 Original im „Studienraum“ Schwaz.

Johannes-Messner-Gesellschaft

c/o Institut für Ehe und Familie IEF
 Spiegelgasse 3/8
 A-1010 Wien

Kontakt

johannes-messner-gesellschaft@gmx.at
 www.johannes-messner-gesellschaft.org

Inhaltsverzeichnis

Editorial	4
<i>Dr. Maria Raphaela Hölscher</i>	
JMG - was sie möchte	5
130. Geburtstag von Johannes Messner – 30 Jahre Johannes Messner Gesellschaft	6
<i>Dr. Helmut Wohnout</i>	
Das Vermächtnis von Johannes Messner für die Sozialethik heute	8
<i>Univ.-Prof. Dr. Alexander Filipović</i>	
Die Würde des Menschen als Maßstab für Fortschritt	10
<i>Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio</i>	
Die Würde des Menschen - Auszüge aus einem Vortrag	13
<i>HS-Prof. Dr. Josef Spindelböck</i>	
(Rechtsphilosophische) Anmerkungen zum „Sterbehilfe-Erkenntnis“ des VfGH	14
<i>Mag. Karl Sturmayer</i>	
Aus der Lebenskrise zum Schaffenshöhepunkt: Das „Naturrecht“ als Frucht der Birmingham Jahre	16
<i>Prof. em. Dr. Rudolf Messner</i>	
Hinweise auf Publikationen	19
JMG - darum engagiere ich mich	20
Beitrittsformular	21
Impressum	22

» Auf der Umschlagseite finden sich einige Buchtitel von Johannes Messner, im Hintergrund eine Aussicht Richtung der Gailtaler Alpen.

Editorial

Sehr geehrte Mitglieder der Johannes-Messner-Gesellschaft, liebe Interessierte,

einige Hinweise auf Artikel der neuen Ausgabe der JMG-Zeitschrift „Naturrecht und Gesellschaft“. Zunächst erhalten Sie einen kleinen Eindruck von der Jubiläumsfeier der JMG anlässlich des 130. Geburtstags von Prälat Prof. Dr. Johannes Messner sowie des 30-jährigen Bestehens der JMG.

Des Weiteren stellt sich Prof. Alexander Filipović, ein Nachfolger Prof. J. Messners an der Universität Wien, mit Ausführungen zum „Vermächtnis von Johannes Messner für die Sozialethik heute“ vor.

Viele entsetzte Reaktionen begleiteten das im Jänner 2022 in Kraft getretene „Sterbeverfügungsgesetz“, das einen Dammbbruch gleichkommt. Andere bekundeten ihre Freude über diesen weiteren Schritt hin zur „Selbstbestimmung“ des Menschen. Aufhorchen lässt der Kommentar von Dr. Christian Fiala, der die in den 70-Jahren mit der Einführung der „Fristenregelung“ gewonnene „Freiheit“ nun auch für das Ende des Lebens einfordert.¹ Der erste Teil eines Vortrags von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, von 1999 bis Dezember 2011 Richter des Bundesverfassungsgerichts, ist in dieser Ausgabe abgedruckt. Er wurde gehalten bei den 1. Salzburger Bioethik-Dialogen im Oktober 2020 - einer Veranstaltung des „Salzburger Ärzteforum für das Leben“.²

Der Neffe von J. Messner, Prof. em. Dr. Rudolf Messner, berichtet in einem weiteren Beitrag über die Hintergründe der Entstehung eines der Hauptwerke seines Onkels „Das Naturrecht“.

Herzlich danken wir für Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen und Spenden!

Mit vielen Grüßen - im Namen des Vorstandes der JMG



Präsidentin der Johannes-Messner-Gesellschaft

JMG was sie möchte ...

- » das Wachhalten des Andenkens an Univ.-Prof. Prälat DDr. Johannes Messner,
- » die Verbreitung seiner Lebensarbeit für die Nachwelt - vor allem auf dem Gebiet des Naturrechts.
(Aus den Statuten der Johannes-Messner-Gesellschaft, Absatz 2)

Das umfangreiche wissenschaftliche Werk Johannes Messners soll in den wesentlichen Grundzügen für unsere Zeit neu erschlossen werden. Dies beinhaltet unter anderem Beiträge zum interreligiösen Dialog sowie zu gesellschaftspolitischen Fragen und Entwicklungen.



Worin besteht die gesellschaftliche Wirklichkeit und worauf beruht sie?

*Die Gesellschaftslehre wird finden, dass alles gesellschaftliche Sein
an den Menschen hängt, die die Gesellschaft bilden.*

*Jeder Gesellschaftslehre und Sozialethik liegt eine Auffassung vom Menschen,
eine philosophische Anthropologie, zugrunde, über die klar und eindeutig
Rechenschaft abzulegen, eine ihrer fundamentalen wissenschaftlichen Aufgaben ist.¹*

¹ In „Kreuz und Quer“, ORF 2, 16.6.2020

² Auf der JMG-Webseite finden sich weitere Beiträge und Informationen zu dieser Thematik.

¹ Vgl. J. Messner, Das Naturrecht, Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Teilband 1, 8., unveränderte Aufl., Duncker&Humblot, Berlin 2018, 23-24.

130. Geburtstag von Johannes Messner – 30 Jahre Johannes Messner Gesellschaft

DR. HELMUT WOHNOUT

Am 1. Oktober 2021 fand etwas verspätet die Feier zum 130. Geburtstag von Johannes Messner sowie zum 30jährigen Bestehen der Johannes Messner Gesellschaft statt. Der ursprüngliche Termin im Februar 2021 war durch den damaligen Covid-19 bedingten Lockdown verhindert worden. Rückblickend darf es als Glücksfall bezeichnet werden, dass es möglich war, das festliche Gedenken wenige Wochen vor dem neuen Anstieg der Inzidenzen nachzuholen.

Der zahlreich besuchten Eucharistiefeier am Hochaltar des Stephansdoms stand gemeinsam mit mehreren Konzelebranten der Ehrenpräsident der Johannes Messner Gesellschaft und emeritierte Diözesanbischof von St. Pölten, Klaus Küng, vor. In seiner Predigt schlug er eine Brücke von der Spiritualität der heiligen Theresia von Lisieux als Tagesheiliger zu Johannes Messner, der seinen hohen Anspruch als weit über die Grenzen Österreichs hinaus angesehener Theologe und Sozialwissenschaftler mit einem tiefen persönlichen Glaubenszeugnis verband. Musikalisch festlich umrahmt wurde der Gottesdienst von Susanne Ebenbauer (Sopran) und Melissa Dermastia (Orgel). Dabei gelangte auch ein Stück von Joseph Messner, dem Bruder Johannes Messners, zur Aufführung – eine einfühlsame Hommage an das enge Verhältnis der beiden Brüder!

An die Messfeier schloss sich ein ebenfalls von Susanne Ebenbauer und Melissa Dermastia musikalisch umrahmter Festakt im Zentrum für Begegnung und Berufung Quo Vadis am Stephansplatz an. Seitens der Erzdiözese Wien würdigte Weihbischof Franz Scharl das Wirken

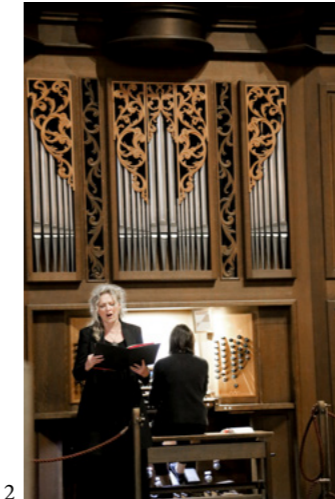
Johannes Messners und der Johannes Messner-Gesellschaft in den letzten drei Jahrzehnten. Anstelle des kurzfristig erkrankten Festredners, des Historikers Dr. Michael F. Feldkamp, Berlin, sprang die Präsidentin der JMG, Dr. Maria Raphaela Hölscher, mit einem Festvortrag zum dem, dem Anlass entsprechenden Thema „Sagt uns das Naturrecht heute noch etwas? – Bemerkungen zu seiner Bedeutung“ ein. Dabei hob sie die Bedeutung des klassischen Naturrechts in Tradition und Zukunft hervor.

An den Vortrag schloss sich eine lebhaft Diskussions an, die fast nahtlos in den entspannt-gemütlichen Ausklang der Festveranstaltung bei Wein, Brötchen und einem persönlichen Austausch der Gäste überging.

Gleichermaßen fanden an diesem Abend das ehrende Andenken an Johannes Messner wie eine kritische Reflexion über die Herausforderungen naturrechtlicher Fragestellungen in der säkularen Gesellschaft im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts Berücksichtigung.



1



2



6



3



7



8



4



5



9

Bild 1: Festmesse im Stephansdom

Bild 2 + 3: Susanne Ebenbauer und Melissa Dermastia

Bild 4 erste Reihe: Bischof em. Dr. Klaus Küng, Weihbischof Dr. Franz Scharl

Bild 5: Dr. Helmut Wohnout

Bild 6: Mag. Alexander Hanika

Bild 7: Einblick ins "Quo Vadis"

Bild 8: Dr. Maria Raphaela Hölscher

Bild 9: Weihbischof Dr. Franz Scharl

Das Vermächtnis von Johannes Messner für die Sozialethik heute

UNIV.-PROF. DR. ALEXANDER FILIPOVIĆ

Ich interpretiere das Werk von Johannes Messner als ein Werk des Übergangs. Messner war geschult in der traditionellen scholastischen Methode; seine Texte haben nicht selten die intellektuelle Eleganz sorgfältig ausgeführter Lehrtexte dieser Tradition. Ich sehe Messner dagegen nicht als antimodernen, neuscholastischen Naturrechtler. Denn diese spezielle Version des katholischen Naturrechts um das Jahr 1900 hat so seine Eigenheiten. Wie Joseph Ratzinger, der spätere Benedikt XVI., einmal bemerkt hat, neigt ein solches „Naturrecht“ dazu, Normen zu proklamieren, die „nur scheinbar naturrechtlich oder theologisch sind, in Wirklichkeit aus einer als ‚natürlich‘ empfundenen geschichtlichen Sozialstruktur kommen, die so unter der Hand als normativ erklärt wird.“ Mit Bezug auf die Soziallehre folgert er, dass ein solches Denken sich dem „Faktum der Geschichtlichkeit weitgehend entzogen“ habe, „und in abstrakten Formeln eine überzeitliche Sozialdogmatik zu formulieren versucht, die es so nicht geben kann.“¹

Von einem solchen Naturrecht sind auch heute noch Spuren vorhanden, das Responsum der Glaubenskongregation zur Frage der Segnung homosexueller Paare durch die Kirche (2021) argumentiert in einigen Abschnitten in dieser Weise. Messner, der sich ganz bewusst war, dass die Wirklichkeit auch der menschlichen Natur, vor allem seiner Sozialnatur, sich nicht so einfach zeigt, sondern empirisch-wissenschaftlich erforscht werden muss, hätte vermutlich mit dem Kopf geschüttelt (abgesehen von der Frage, ob er zum gleichen oder einem anderen Ergebnis in dieser Frage gekommen wäre). – Messner, jedenfalls der Messner seines Naturrechts (also

ab 1950), so lese ich ihn, war ein post-neuscholastischer Denker und die Versuche, ihn für ein antimodernes, neuscholastisches Denken und Argumentieren in Anspruch zu nehmen, gehen weitgehend fehl. Geschichtlichkeit, Abkehr von Substanzbegriffen, Möglichkeiten der Transformation von Naturrecht in Vernunftrecht – das alles waren moderne Themen von Messner.

Was mich an Messner begeistert und wo ich sein Vermächtnis für die Sozialethik heute sehe, ist erstens sein fast radikales Ernstnehmen des Gesellschaftlichen. In einem immer noch lesenswerten Aufsatz von ihm zum Menschen als „Animal rationale?“² betont er nicht nur die Offenheit der menschlichen Person für ihre Entwicklung, sondern argumentiert streng dafür, dass das Gesellschaftliche eben nicht ein Zusatz zu der Individualnatur des Menschen ist, sondern einen ganz eigenen Charakter habe. Vielmehr bedarf die menschliche Person des Gesellschaftlichen, weil sie sich sonst nicht so entwickeln kann, wie sie könnte. Neugierig und offen evaluiert Messner die Wissenschaften vom Menschen, um seiner Wirklichkeit, hier vor allem seiner kommunikativen, intersubjektiven Wirklichkeit, auf die Spur zu kommen. Die Gesellschaft freilich muss gerecht und friedlich sein, damit sie der menschlichen Person entgegenkomme. Genau dies, die Personengerechtigkeit sozialer Strukturen, so formuliert man heute, ist das Thema der Christlichen Sozialethik.

Ein zweites Vermächtnis, neben sicherlich vielen anderen, sehe ich in seiner Anlage der Sozialethik als einer Wirklichkeitswissenschaft. Ganz treffend heißt die Festschrift

für Messner zum 90. Geburtstag „Erfahrungsbezogene Ethik“.³ Sozialethik ist in ganz spezifischer Weise erfahrungsbezogen. Die verschiedenen Formen der Erfahrung vom Menschen und vom Gesellschaftlichen müssen als Quellen für die Rekonstruktion der Wirklichkeit herangezogen werden. Sie kommen also nicht erst dann ins Spiel, wenn die Ethik ihre Aussagen unabhängig davon schon gemacht hat. Natur- und vor allem Human- und Gesellschaftswissenschaften geben neben der Philosophie und Theologie die Quellen einer Sozialethik als Wirklichkeitswissenschaft ab, in der Sein und Sollen wechselseitig aufeinander verwiesen sind. Was der Mensch ist und was die Gesellschaft ist, liegt niemals einfach auf der Hand. Man muss dies wissenschaftlich ergründen und im engen Kontakt mit diesen Wirklichkeiten die sozial-ethische Perspektive entwickeln. Wenn man dies „Naturrecht“ nennen möchte (was heute ein unüblicher Begriff dafür ist, weil Wirklichkeiten nicht immer „Natürlichkeiten“ sind), dann bin ich auch ein Vertreter des Naturrechts.⁴

Die Sozialethik gerät verschiedentlich unter Druck, als eigenes Fach in katholisch-theologischen Fakultäten verschwindet sie mehr und mehr.⁵ Messners Vermächtnis in dieser Situation ist es, die Bedeutung einer Sozial-Ethik betont und wissenschaftlich gerechtfertigt zu haben. Und dafür kann und sollte Messner in Anspruch genommen werden: Wir brauchen heute eine die Dimension des Sozialen in den Mittelpunkt stellende Ethik – die wir Sozialethik oder Gesellschaftsethik nennen. Dafür ist öffentliche und

kirchliche Unterstützung notwendig. Wie sonst sind Probleme der gesellschaftlichen Transformation zur umfassenden Klimagerechtigkeit, der weltweiten Gerechtigkeit zu lösen und Antworten auf Automatisierung im Kontext von Künstlicher Intelligenz und Digitalisierung zu finden?

Univ.-Prof. Dr.
Alexander Filipović



Lehrstuhl für Christliche Sozialethik
am Institut für Systematische Theologie
und Ethik der Katholisch-Theologischen
Fakultät, Universität Wien.

Die Forschungsschwerpunkte:

- Grundfragen Christlicher Sozialethik
- Ethik öffentlicher Kommunikation (Medienethik)
- Technikethik/Digitale Ethik
- Politische Ethik/praktische Sozialphilosophie
- Philosophischer Pragmatismus
- Sozialempirie und Ethik
- Normative Aspekte von Gesellschaftstheorie

¹ Ratzinger, Joseph (1964): Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre. Katholische Erwägungen zum Thema. In: Klaus von Bismarck und Walter Dirks (Hg.): Christlicher Glaube und Ideologie. Unter Mitarbeit von Hans Götz Oxenius. Stuttgart, Berlin: Kreuz, S. 24–30. (hier: 24 und 29.)

² Messner, Johannes (1966/1967): Animal rationale? In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 07/08, S. 123–132. Online verfügbar unter <https://www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/jcsw/article/view/923>.

³ Zsifkovits, Valentin; Weiler, Rudolf (Hg.) (1981): Erfahrungsbezogene Ethik. Festschrift für Johannes Messner zum 90. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot.

⁴ Vgl. auf der Ebene der Moralthorie zu meinem Verständnis von Sozial-ethik Filipović, Alexander (2015): Erfahrung – Vernunft – Praxis. Christliche Sozialethik im Gespräch mit dem philosophischen Pragmatismus. Paderborn u. a.: Schöningh (Gesellschaft – Ethik – Religion, 2). DOI: 10.30965/9783657772964.

⁵ Vgl. dazu das wichtige und das Selbstverständnis der Christlichen Sozialethik gut beschreibende Positionspapier „Die Bedeutung Christlicher Sozialethik für Gesellschaft, Universität, Theologie und Kirche. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Christliche Sozialethik“ (2018) unter <https://www.christliche-sozialethik.de/ueber-uns/positionspapier-zur-bedeutung-der-christlichen-sozialethik/>.

Die Würde des Menschen als Maßstab für Fortschritt

PROF. DR. DR. UDO DI FABIO

I. Aus dem Bild folgt die Norm

Jede Gesellschaft besitzt einen normativen Kern. Mit ihm wird die Identität einer Gemeinschaft fixiert wie in einem genetischen Code. Doch alles Normative folgt grundlegenden Bildern und Erzählungen, weil es sonst keinen Bezugspunkt hat. Weltbilder, Menschenbilder und Gottesbilder standen deshalb am Anfang jeder hochkulturellen Entwicklung. Aus dem Bild erst folgt die Norm. Wenn man den Menschen als bloßes Element eines organischen Volkskörpers oder sogar determiniert durch seine „Rasmerkmale“ beschreibt, wird man zu einer anderen Auffassung von Recht gelangen, als wenn man jeden einzelnen Menschen all seiner Zerbrechlichkeit und Unzulänglichkeit zum Trotz als freies, selbstbestimmtes Subjekt begreift.

Die Epoche der Neuzeit wuchs aus dem Mittelalter heraus, als man mit dem Renaissancehumanismus begann, den einzelnen Menschen zum Maß der Dinge zu machen. Literatur und bildende Kunst artikulierten die neue Vorstellung, der Mensch könne über sich hinauswachsen, selbstexpansiv sein Schicksal und die Welt gestalten. Es hat lange gedauert, bis daraus die politische Aufklärung des 18. Jahrhunderts ein Programm der Selbstregierung und grundrechtlichen Freiheit formulierte, das auch noch heute gültig ist.

Als man im Nachkriegsdeutschland im Parlamentarischen Rat, der von den Ländern gebildeten Verfassungsgebenden Versammlung, von 1948 bis 1949 eine neue Verfassung erarbeitete, wurde sehr genau der erste Satz nach der Präambel gewählt. Nach den totalitären Erfahrungen des 20. Jahrhunderts und dem Absturz der Deutschen in die Barbarei des sozialdarwinis-

tischen Rassenwahns sollte das naturrechtliche Fundament des Menschseins wieder deutlich gemacht werden: Keine Gemeinschaft, kein Staat normiert einen kategorialen Geltungsvorrang vor dem einzelnen Menschen, umgekehrt findet jede Gemeinschaft ihren normativen Kern im Schutz der Würde des Einzelnen. Sie sichert deshalb die Entfaltung seiner Person, ermöglicht die Fähigkeit zur Selbstbestimmung in einer sittlichen Ordnung. Die Garantie der Würde des Menschen an den Anfang des Grundgesetzes zu stellen, war eine großartige Wendung, eine bewusste Rückanknüpfung an das Programm der Zivilisierung des Menschen: Zivilisierung des Menschen durch sich selbst und im vollen Wissen um seine dauernde Selbstgefährdung.

Im 18. Jahrhundert hatten viele Aufklärer wie *Voltaire* die Leiter, die sie in die Höhe angeborener Menschenrechte geführt hatte, zurückgestoßen, weil man sie nicht mehr zu brauchen meinte. Der Naturrechtsgedanke der Rechtsschule von Salamanca in der Blütezeit des 16. Jahrhunderts ist indes ohne das christliche Menschenbild gar nicht verständlich. Hier bei Autoren wie *Francisco de Vitoria* wird das für die europäische Neuzeit prägende Menschenbild zwar beileibe nicht erfunden,¹ aber doch so artikuliert und konsolidiert, dass ein Jahrhundert später bei *Thomas Hobbes* und der Vertragstheorie aus dem Menschenbild ein systematisches Gesellschaftsbild folgt.²

II. Prägungen der dignitas humana durch die griechische Philosophie und jüdisch-christliche Schöpfungsgeschichte

Die dignitas humana folgt bei *Platon* aus dem Bild der kosmischen Sonderstellung des Menschen und sie folgt schon hier einer dialekt-

tischen Spannungslage zwischen körperlicher Vergänglichkeit und intelligibler Unsterblichkeit.³ Alttestamentarisch wird daraus mit der Genesis die Vorstellung, der Mensch sei an die Spitze einer göttlichen Schöpfungsordnung gestellt, das einzig beseelte Geschöpf, das zur Sünde fähig, weil frei geschaffen, aber auch dazu berufen ist, in seiner Gottesebenbildlichkeit die Schöpfungs Idee aufzugreifen und als Prozess fortzusetzen. Wäre unsere Zeit eine religiös-christlich bestimmte, so könnten wir die gegenwärtige Aufgabe einer ökologischen Umwandlung etwa beim Arten- und Klimaschutz begreifen als einen Reifungsprozess der humanen Weltgestaltung, weil unsere Art der Naturbeherrschung von der alten Ausbeutung sich zu einer neuen Achtung der Schöpfungsordnung entwickelt.

Juristisch wurde die Würde des Menschen gerade im deutschen Recht als fundamentale Selbstvergewisserung verstanden, die dem Recht vorausliegt. Gleichzeitig wurde die Würde zunehmend als Maßstab zur Fallentscheidung, als operatives Grundrecht bemüht. Eine der ersten wegweisenden Interpretationen im Blick auf das Negativbild der totalitären Menschenverachtung war die von *Günter Dürig* stammende Objektformel, die im kantianischen Duktus besagt, dass der Mensch niemals zum bloßen Zweck, zum Objekt irgendwelcher fremden Ziele gemacht werden darf.⁴ Das gilt selbst für größte unumstrittene Gemeinschaftsziele. Die prinzipielle Subjektstellung schließt so etwas wie Folter oder heimliche Verhaltensteuerung durch medizinische Eingriffe aus. Das Herabwürdigungsverbot im Sinne der Objektformel gilt in jedem staatlichen Verfahren oder auch beim Strafvollzug. Daraus hat etwa das Bundesverfassungsgericht gefolgert, dass auch ein Mensch, der schwerste Schuld auf sich geladen hat, ein Mörder etwa, dennoch seines

Menschseins dadurch nicht verlustig geht. Die harte Strafe, der lebenslange Freiheitentzug, kann zwar eine, auch von Gerechtigkeitsmaßstäben her sozialadäquate Reaktion sein, aber ebenso muss die Möglichkeit der Gnade, der Wiedererlangung der Freiheit und der Resozialisierung zumindest eine berechenbare Chance darstellen.⁵

Weniger unumstritten und klar als die Objektformel ist der Achtungsanspruch in den Dimensionen Freiheit und Schutz. Der von *Kant* in der Spätaufklärung formulierte gegenseitige Achtungsanspruch⁶ folgt letztlich aus der Vorstellung, dass der individuelle Mensch zur Vernunft fähig und deshalb als selbstbestimmtes Subjekt zu respektieren ist. Der kategorische Imperativ hängt an seinen transzendentalen Voraussetzungen der Gegenseitigkeit. Streng genommen dementiere ich meinen eigenen Würdeanspruch, wenn ich die Würde eines anderen verletze. Doch was ist mit einem Menschen, der noch keine Urteilskraft besitzt, dem die Einsichtsfähigkeit infolge seiner physischen oder psychischen Konstitution fehlt oder der diese Fähigkeit bei Demenz oder im Koma einbüßt?

An diesen Stellen wird sichtbar, dass es vielleicht ein Fehler wäre, die ideengeschichtliche Leiter, auf der die Aufklärung steht, achtlos zur Seite zu stoßen. Denn der Gedanke der Euthanasie war nicht erst eine Idee der Nationalsozialisten, sondern in England,⁷ den USA und in Deutschland in wissenschaftlichen Kreisen der zwanziger Jahre des vorangegangenen Jahrhunderts durchaus virulent. Der anerkannte Strafrechtler *Karl Binding* und der Psychiater *Alfred Hoche* publizierten 1920 ihre Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, worin sie sich lobend auf die Forderungen von *Adolf Jost* aus dem Jahr 1895

beriefen, der in Deutschland als erster sowohl die Freigabe der Tötung auf Verlangen körperlich Kranker als auch die Freigabe der Tötung so genannter Geisteskranker verlangte.⁸

Der entscheidende Punkt liegt im Menschenbild. Die humanistische und die christliche Wertevorstellung ist immer eine ambivalent verflochtene gewesen: Dem platonischen Hinweis auf die unsterbliche Seele steht im Phaidros der Absturz des menschlichen Seelenwagens in die materielle Welt gegenüber.⁹ Die

Demut vor Gott und die Unzulänglichkeit des Menschen steht der Gottesebenbildlichkeit und der Freiheit des Menschen gegenüber, sich zu entscheiden. Das Selbstbestimmungsrecht aus dem angeborenen Recht der eigenen Person heraus steht der Gattungsverantwortung für den Schwachen und Schutzbedürftigen gegenüber. Gerechtigkeit und Gnade sind keine Gegensätze, sondern folgen aus der ineinander verflochtenen Gewissheit, dass jede Handlung auch Verantwortung bedeutet, Schuld nach Sanktion ruft und dass dennoch Sünde und Schuld nicht das letzte Worte erbarmungsloser Vergeltung sein können.

Referenzen

¹ Das Naturrechtsdenken seit dem 16. Jahrhundert wird sogar als Teil einer Verfallsgeschichte gegenüber dem mittelalterlichen Denken verstanden, siehe Schockenhoff E., *Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt*, Matthias-Grünewald (1996), S. 38.

² Deckers D., *Gerechtigkeit und Recht. Eine historisch-kritische Untersuchung der Gerechtigkeitslehre des Francisco de Vitoria (1483-1546)*, Academic Press, Fribourg (1991), S. 148; Hilpert K., *Die Menschenrechte - ein christliches Erbe?*, in: Giradet K. M., Nortmann U. (Hg.), *Menschenrechte und europäische Identität. Die antiken Grundlagen*, Franz Steiner Verlag, Stuttgart (2005), S. 147 (148).

³ Jedenfalls die erste reflektierte Form des Leib-Seele-Problems wird im Corpus Platonicum gesehen: Jörn Müller, *Anthropologie*, in: Horn, C., Müller J., Söder J. (Hg.), *Platon Handbuch*, J.B. Metzler, Heidelberg (2009), S. 196 (197).

⁴ Wobei aus der Philosophie eingewandt wird, dass die Objektformel selbst nicht kantianisch, sondern juristisch angelegt sei: Rothhaar M., *Die Menschenwürde als Prinzip des Rechts. Eine rechtsphilosophische Rekonstruktion*, Mohr Siebeck, Tübingen (2015), S. 38 f.

⁵ BVerfGE 45, 187 (253,259 ff.).

⁶ Verkürzt in Immanuel Kants Selbstzweckformel: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“, AA IV, 429.

⁷ Forderungen nach aktiver Euthanasie sind im Zusammenhang mit der Abstammungslehre Charles Darwins (The Descent of Man aus dem Jahr 1871) offenbar zuerst in England aufgekommen, siehe Zimmermann-Acklin M., *Euthanasie: Eine theologisch-ethische Untersuchung*, 2. Auflage (2002), Verlag Herder, Freiburg, S. 48.

⁸ Siehe dazu Wunder M., *Des Lebens Wert. Zur alten und neuen Debatte um Autonomie und Euthanasie*, in: Rotzoll M. et al. (Hg.), *Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart*, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn (2010), S. 391.

⁹ Müller J., Platon, in: Gröschner R., Kapust A., Lembecke O. W. (Hg.), *Wörterbuch der Würde*, UTB, Stuttgart (2013); Sonderegger E., *Platon, Phaidros 249BC: Über den Menschen*, Hermes Bd. 124 (1996), 375 ff.; zur dialektischen Ambivalenz im Phaidros siehe auch Heitsch E., *Dialektik und Philosophie in Platons, Phaidros*, Hermes Bd. 125 (1997), S. 131 ff.

Unsere eigene Erfahrung und die darauf bezogene philosophische Reflexion zeigen uns den Menschen als ein geistiges Wesen, das leiblich verfasst ist und sich entsprechend ausdrückt und mit seinesgleichen kommuniziert. Zugleich ist der Mensch eingebunden in die übrige Natur, für die er Verantwortung trägt.

Die Fähigkeit, als vernünftiges und freies Wesen in sozialem Bezug zu handeln, zeichnet die menschliche Person aus. Person ist der Mensch in der Einheit von Leib und geistiger Seele. Weder eine Reduktion auf die Materie noch eine Spiritualisierung des Menschen werden seinem personalen Wesen und seiner konkreten Existenzweise gerecht.

Die Verantwortung für die Schöpfung Gottes gehört zum christlichen Grundauftrag. Als Christen wirken wir hier mit allen Menschen guten Willens zusammen, welche die Schönheit und den Wert der Natur wahrnehmen und sich für sie einsetzen. Zum christlichen Grundauftrag gehört es, sich für das Leben des Menschen von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod und zugleich für das Wohlergehen und den Erhalt der nichtmenschlichen Geschöpfe einzusetzen.¹

HS-Prof. Dr. Josef Spindelböck

(Rechtsphilosophische) Anmerkungen zum „Sterbehilfe-Erkenntnis“ des VfGH¹

MAG. KARL STURMAYR

Nach dem sog. „Fristenlösung-Erkenntnis“ des Jahres 1974 wurde nunmehr vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) inhaltlich ein weiterer – diesmal das Lebensende betreffender – „Meilenstein einer Kultur des Todes“ gesetzt.² Begründet hat der Gerichtshof die Legalisierung des „assistierten Suizids“ im Wesentlichen damit, dass das aus der Bundesverfassung „ableitbare“ Recht auf Selbstbestimmung³ auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben umfasse. Damit wurde das Recht auf Selbstbestimmung im Ergebnis zu einem absoluten Recht auf Selbsttötung (unter Inanspruchnahme von Hilfe Dritter) erhoben.

Christian Hillgruber, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn, sprach im Zusammenhang mit der Entscheidung des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)⁴, mit welcher das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gegen die Menschenwürde verstoße, vom „Versuch des Bundesverfassungsgerichts, die Selbsttötung zu einem würderealierenden Akt hochzustilisieren“; er führte dazu aus: „... das Bundesverfassungsgericht macht sich ein Verständnis der Menschenwürde zu eigen, das Würde ausschließlich mit prinzipiell unbeschränkter individueller Selbstbestimmung identifiziert, ... als Pate für diese Sichtweise steht das Menschenbild des Renaissancehumanisten Pica della Mirandola, für den die menschliche Würde in der Freiheit besteht, über das eigene Schicksal souverän zu entscheiden“. Nach Hillgruber dürfte diese Sichtweise kaum jene des Verfassungsgebers gewesen sein.⁵

Lässt sich dies auch in Bezug auf die österreichische Rechtslage sagen?

Weder das (österreichische) Staatsgrundgesetz (StGG) noch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) kennen ein „Recht auf Suizid“. Im StGG wird – wie der Präsident des VfGH in seiner eigenen Kommentierung zur österreichischen Bundesverfassung selbst ausführt – das Recht auf Leben (als selbstverständlich) vorausgesetzt.⁶ Art 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) normiert, dass „das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt“ ist und „abgesehen von der Vollstreckung eines gerichtlich verhängten Todesurteils, eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden“ darf. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat dazu ausgesprochen, dass Art 2 EMRK jedenfalls „nicht derart interpretiert werden kann, dass er das Recht zu sterben beinhaltet“; überdies hat er den einzelnen Staaten einen weiten Beurteilungsspielraum in dieser Frage gelassen.⁷

Der Begründer der Wiener Schule des Rechtspositivismus und Hauptvertreter der sog. „Reinen Rechtslehre“, Hans Kelsen,⁸ meint in dem im Jahr 1953 verfassten Aufsatz „Was ist Gerechtigkeit?“, dass die „von der Volksweisheit vieler Nationen“ und „von vielen hervorragenden Denkern“ vertretene Definition von Gerechtigkeit „Jedem das Seine (zuzuteilen)“ (Prinzip „*sum cuique*“) eine „völlig wertlose“ Formel wäre, weil damit ein „absoluter Wert (Anm: eigene Hervorhebung) bestimmt“ werde, „der nicht identisch sein kann mit den bloß relativen Werten“⁹; „Recht“ könne nur das „positive“, d.h. ausdrücklich normierte Recht sein, „gleichgültig, ob die Rechtsordnung gerecht oder ungerecht ist“¹⁰.

Im Lichte der angeführten Verfassungsnormen stellt sich die Frage, ob dem rechtspositivistischen Idealbild des „reinen Juristen“, dessen „vornehmste Tugend die Fähigkeit“ sei, „seinen Verstand von jeder Beeinflussung selbst durch die tiefsten persönlichen Überzeugungen frei zu halten“,¹¹ entsprochen worden ist? Oder wurde etwa lediglich an Stelle des – auf dem auf Naturrecht gegründeten – Menschenrechts auf Leben, welches evident die Voraussetzung für jedes andere verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht ist, das Recht auf Selbstbestimmung gesetzt? Wurde aus rechtsphilosophischer Sicht (polemisch formuliert) etwa vielleicht gar ein – freilich ungewollter – Beitrag zur „ewigen Wiederkehr des Naturrechts“¹² geleistet?



¹ VfGH 11.12.2020, G 139/219

² Vgl. W. Waldstein, *Ins Herz geschrieben. Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft*, Sankt Ulrich Verlag, Augsburg 2010, S. 99 ff.

³ Konkret: aus Art 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art 2 StGG und Art 7 Abs 1 B-VG

⁴ BVerfG 26.2.2020, 2 BvR 2347/15

⁵ C. Hillgruber, *Die assistierte Selbsttötung - ein absolutes Freiheitsrecht?*, *Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)* 2019, 385 ff.

⁶ C. Grabenwarter/S.L. Frank *B-VG*, Manz Verlag, Wien 2020, RZ 1 zu Art 2 EMRK

⁷ Entscheidung Haas gegen Schweiz vom 20.1.2011, ZL 31322/02

⁸ Dazu näher: E.Schranz, *100 Jahre österreichische Bundesverfassung*, *Richterzeitung (RZ)* 2020, 247

⁹ H. Kelsen, *Was ist Gerechtigkeit?* Reclam, Stuttgart 2016, S. 29.

¹⁰ H. Kelsen, aaO, S 32.

¹¹ Vgl. K. Bergbohm, *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1892, Seiten 144, 398.

¹² Vgl. J. Messner, *Das Naturrecht: Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, 7. Aufl., Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1984, S. 459 ff.

Aus der Lebenskrise zum Schaffenshöhepunkt: Das „Naturrecht“ als Frucht der Birmingham Jahre

PROF. EM. DR. RUDOLF MESSNER

Die folgende biographische Skizze behandelt Johannes Messners unter schwierigsten persönlichen Umständen mit tiefem Gottvertrauen und einzigartiger Willensstärke geleistete wissenschaftliche Arbeit an seinem Hauptwerk, dem „Naturrecht“. Es ist als „Summe“ seines ethischen Denkens angelegt. Das gewaltige Werk entstand in den Jahren 1940 bis 1949 in der englischen Emigration im Oratory in Birmingham. Es gehört bis heute zum Grundbestand einer sozialwissenschaftlich orientierten christlichen Ethik, auch wenn sich angesichts der Dynamik der Veränderung aller Lebensverhältnisse Mensch und Naturrecht in Evolution befinden.

„Die Dinge der Welt, der Natur und des Geistes werden uns, wenn sich uns das Auge dafür auftut, Zeugnis eines Anderen, das nicht in ihnen ist. Und nichts öffnet unser Auge für dieses Andere mehr als das Leid.“

- Johannes Messner, In der Kelter Gottes, 1943

In der ersten Zeit seines englischen Exils (1938 – 1949) hatte Johannes Messner eine schwere Lebens- und Schaffenskrise zu meistern. Zwar hatte er in der Priestergemeinschaft des Oratory im Birmingham eine Unterkunft, eine Aufgabe und sozialen Kontakt gefunden, aber bis auf sein Leben und sein Priestertum hatte er buchstäblich alles verloren: seine geliebte Heimat; den Kontakt zu Mutter, Angehörigen und Freunden; die Professur an der Universität Wien als Zentrum seines beruflichen und öffentlichen Wirkens; den entscheidend wichtigen Ausdruck und die Verständigung in seiner Muttersprache sowie weitgehend auch die Möglichkeit wissenschaftlicher und publizistischer Tätigkeit.

Nach Ausbruch des Krieges wurde zudem Messners Aufenthalt im Oratory jäh unterbrochen. Alle deutschsprachigen Ausländer wurden interniert, und Johannes Messner musste sechs Wochen unter den erbärmlichsten Verhältnissen in einem Internierungslager auf einer Insel im Ärmelkanal zubringen. Durch die Intervention von kirchlichen Freunden konnte er schließlich, angesichts seiner wenig kräftigen Konstitution in einem gesundheitlich völlig zerrütteten Zustand, ins Oratory zurückkehren. Er war allerdings, wie alle Ausländer, in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt und durfte Birmingham und seinen engeren Umkreis nicht verlassen.

Das Oratory in Birmingham wurde jedoch der Ort, an dem er – auch dabei bildeten sein Priestertum und seine seelsorgliche Tätigkeit die Herzmitte seiner Existenz – sein wissenschaftliches Hauptwerk, „Das Naturrecht“, beginnen und vollenden sollte. Schon der Umfang des mehr als tausendseitigen Werks lässt die gewaltige intellektuelle Anstrengung, aber besonders auch die Glaubensstärke und Willenskraft erahnen, welche eine solche schöpferische Leistung erst möglich gemacht haben. Noch dazu, wenn man bedenkt, dass der umfängliche Band unter dem Titel „Social Ethics“ zuerst auf Englisch erschienen ist (Social Ethics. Natural Law in the Modern World. St. Louis (USA) and London 1949, Herder Book). Und der englischen Sprache hatte sich Messner bis dahin fast nur bei der Lektüre von Fachliteratur bedient. Wie konnte er als Einzelner ein solches Werk vollbringen?

„Kelter Gottes“ und „Naturrecht“

Aus dem, was er selbst über diese Zeit berichtet hat, lässt sich schließen, dass sich Johannes Messner angesichts der existentiellen Belastungen, welche die ersten Monate des englischen Exils für ihn bedeutet haben, durch die Arbeit an der „Kelter Gottes“ sein persönliches Leid von der Seele geschrieben hat. Noch mehr: Im Gedanken der Annahme des Leidens als Herausforderung der Liebe zu Gott hat er für sich und andere die befreienden Antworten auf die auch ihn bewegenden letzten Glaubens- und Sinnfragen gefunden. Sein religiöses Betrachtungsbuch ist zuerst 1943 in englischer Sprache als „Man’s Suffering and God’s Love“ (Menschliches Leid und Gottes Liebe) erschienen. 1948 ist es unter dem ursprünglichen Titel „In der Kelter Gottes“ auch im deutschen Sprachraum bekannt geworden (Innsbruck-Wien, Tyrolia-Verlag; 1960 erweiterte Neuauflage als „Wagnis des Christen“). Dieser Band hat Messners Ruf als einen an der Erfahrung persönlichen Leids und christlicher Liebe gereiften Interpreten der tiefsten menschlichen Sinnfragen, vorgetragen in großartig bildhafter Sprache, begründet.

Einen wichtigen Anstoß zu Grundgedanken dieses Buches erhielt Messner laut eigenem Zeugnis im Oratory des Kardinal Newman. In der „Kelter Gottes“ hat er darüber berichtet und zugleich seinem Birminghamer Exil und dessen Gründer, aber auch der durch ihn inspirierten, später im „Naturrecht“ anklingenden christlichen Grundhaltung des „Lebens auf Hoffnung hin“ ein Denkmal gesetzt:

„Auf einem Gedenkstein für John Henry Kardinal Newman, an dem Haus, in dem er den größten Teil seines Lebens lebte und wirkte – in ihm schreibe ich diese Zeilen – stehen die Worte: Ex umbris et imaginibus ad veritatem (Aus Schatten und Bildern zur Wahrheit. R.M.). Darin ist die Lebensphilosophie dieses großen Denkers und Christen enthalten, der mit der ganzen Inbrunst seines großfühlenden Herzens, aber auch mit der ganzen Entschiedenheit seines starken Geistes den Weg der Vollwirklichkeit des Christentums im Denken wie im Leben ging. ...

Denn Schatten und Bild ist alles, nur Ahnung dessen, was uns als Hoffnung gegeben ist. Und dann mag es uns manchmal sein, als spürten wir Gottes Gegenwart hinter den Dingen wie hinter einem dünnen Schleier, der jeden Augenblick niederfallen kann. Er wird niederfallen, wenn er uns zu sich ruft in die ewigen Wohnungen ... Wir leben auf diese Hoffnung hin, wir Christen“ (In der Kelter Gottes 1948, S. 44-46).

Das 1939 einsetzende, sich über zehn Jahre – mit einem Jahr Unterbrechung, wo er einen Roman schrieb – erstreckende intensive wissenschaftliche Ringen um das „Naturrecht“, die Mitte von Messners Lebensarbeit, wäre ohne die persönliche befreiende Arbeit an der „Kelter Gottes“ nicht möglich geworden.

Über Idee und Entstehung des „Naturrechts“

Johannes Messner hat mit dem „Naturrecht“ an seine ethisch-sozialwissenschaftlichen Studien der 30er Jahre angeknüpft. Wieder geht es um sein Lebensthema, die Frage einer menschenwürdigen und gerechten Sozialordnung. Diesmal aber setzt Messner viel grundsätzlicher an. Das Naturrecht fußt auf dem gewaltigen Plan, in einem großen Entwurf die unverlier-

¹ Zitat aus: A. Klose (Hrsg.), Johannes Messner 1891-1984, Schöningh Verlag, Paderborn 1991, S. 116

baren universellen Rechte zu begründen, die jedem Menschen zukommen, sowie die daraus folgenden Prinzipien zu entwickeln für die Gestaltung der Wirtschaft, des Staatslebens und der Gesellschaft. Gerade angesichts des von ihm selbst erfahrenen Zusammenbruchs der Werte im nationalsozialistischen und stalinistischen Terror mobilisiert er sein ganzes Wissen über menschliche Würde und eine ihr entsprechende sittliche Lebensordnung. Eine Ordnung, in der ein Widerschein der höheren göttlichen Wahrheit, von der Kardinal Newman gesprochen hatte, schon im realen gesellschaftlichen Leben spürbar werden kann. Es war die eigene Leidenserfahrung, die Johannes Messner, wie er selbst andeutet, das Auge für dieses größere Andere geöffnet hatte.

Johannes Messner erarbeitet das Naturrecht in den Kriegsjahren in einem von der Kriegsmaschinerie Nazi-Deutschlands bedrohten, durch Luftangriffe gezeichneten Land, das sich unter der Führung Churchills mitten im Ringen eines Weltkrieges befand, der seine Kräfte und Moral bis zum Äußersten beanspruchte. Im November 1940 wurde, zusammen

mit dem berühmten Zerstörungsbombardement auf Coventry, auch Birmingham, eines der industriellen Zentren Englands, durch die deutsche Luftwaffe angegriffen. „Die Schrecken des Krieges haben sich tief in die Seele Messners eingegraben“, schreibt Anton Rauscher dazu in der Johannes Messner-Gedenkschrift (Anton Rauscher/Rudolf Weiler (Hrsg.): Professor Johannes Messner. Ein Leben im Dienst sozialer Gerechtigkeit. Innsbruck 2003, Verlag Kirche, S. 54). Das „Naturrecht“ ist gleichsam seine Antwort und die Bemühung, gegen das Böse anzugehen, wie es sich im gesellschaftlichen Leben Europas manifestiert hatte, nur zwanzig Jahre nach dem Ersten Weltkrieg, der Tod und Elend über Millionen von Menschen gebracht hatte. Was aber sollte ein einzelner, scheinbar ohnmächtig den Schicksalsläufen ausgesetzter Gelehrter im mittelenglischen Exil des Oratory bewirken können? Johannes Messner machte sich mit Gottvertrauen an seine gewaltige Aufgabe.

Anmerkung der Redaktion: Der Artikel ist der erste Teil einer Abhandlung von Prof. em. Dr. Rudolf Messner, ein weiterer wird in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.

Hinweise auf Publikationen



Grégor Puppinck

Der denaturierte Mensch und seine Rechte

Be+Be-Verlag Heiligenkreuz 2020
ISBN: 978-3-903602-07-6
EUR 21,90



IMABE

Imago Hominis

Zeitschrift für medizinische Anthropologie und Bioethik, „Modernes Sterben - Modern Dying“, Band 28

Heft 1, 2021
EUR 15,00



Hanna Barbara Gerl-Falkovitz

Ist Wahrheit erkennbar?

Interview mit der Religionsphilosophin Prof. Dr. Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz, in: MAKA · 02.03.2020

YouTube: www.youtube.com/watch?v=kyZ_bo4cGw8

MG darum engagiere ich mich ...

Dir. Günter Bergauer, MBA



Die Tatsache, dass uns die Wirtschaft und die Finanzmärkte durch das gewinnmaximierende Verhalten der Teilnehmer, zu Lasten des sozialen Miteinanders und der Natur belasten, stärkten das Interesse an Themen, die zum Umdenken beitragen. Es braucht Regularien, aber nicht nur! Es muss die Verantwortung des einzelnen gestärkt werden, um im gegenseitigen Vertrauen alle Anforderungen, zu bewerkstelligen. Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ist die Grundlage für die Sicherung der personalen und gesellschaftlichen Freiheit. Gelingt es uns nicht die Menschenwürde, die solidarische Verbundenheit der Menschen aus sozialer, ökologischer und kultureller Verantwortung zu erlangen, werden wir künftig mit viel mehr Konsequenzen und Einschränkungen leben müssen. Das Naturrecht soll helfen, An- und Hausverstand zu festigen. Mit „omnium spem superare“, versuche ich, mich in der Johannes-Messner-Gesellschaft zu engagieren.

Mag. Michael Böck



Im Gegensatz zu vielen anderen in der Johannes-Messner-Gesellschaft engagierten Persönlichkeiten habe ich nicht durch ein einschlägiges Theologiestudium schon die Lehren von Johannes Messner kennengelernt. Vielmehr hat mich mein lieber Freund Mag. Dr. Erik Kroiher auf den Verein aufmerksam gemacht und somit habe ich mich begonnen mit dem mir bis dahin nur grundsätzlich bekannten Begriff des Naturrechts weiter und tiefer zu befassen. Schnell war mir klar, dass hier Antworten auf viele Fragen für mich zu finden waren. Als tätiger Mann in der Wirtschaft stellt sich alltäglich für mich als gläubigen und praktizierenden Katholiken die Frage nach der sozialen Verantwortung im christlichen Kontext. Als glücklich verheirateter Ehemann und Vater von drei Kindern stehen wir weiters täglich vor der Herausforderung christliche Werte nicht nur gegen all die dunklen Strömungen zeitgeistlichen Denkens bekennd zu leben, sondern auch diese zu vermitteln und weiterzugeben. Das Naturrecht gibt hier viele Ansätze, da wir alle dieses Recht von Gott in unsere Herzen geschrieben bekommen haben. Die JMG bietet hier eine großartige Möglichkeit, diese Werte und Philosophie nach außen zu transportieren.

Dr. Harald Tripp



Die römisch-katholische Kirche unterscheidet in ihrem kanonischen Recht göttliches und kirchliches (menschliches) Recht. Das geltende kirchliche Gesetzbuch (CIC 1983) enthält an verschiedenen Stellen Bestimmungen, die das natürliche Sittengesetz kanonisieren. So etwa c. 1058 CIC über das natürliche Recht, heiraten zu können (generell die Ehe als naturrechtliche Institution), oder c. 1259 CIC im Blick auf die richtige Art und Weise des Vermögenserwerbs durch die Kirche. Es ist daher die Pflicht nicht nur der kirchlichen Autorität, sondern auch der kanonistischen Forschung, nicht nur die Einheit des kirchlichen Rechts mit Nachdruck zu verteidigen und zu fördern, sondern auch das Naturrecht als konstitutives Element des Kirchenrechts zu schützen. Die dabei grundlegende Auseinandersetzung im Werk Johannes Messners ist auch für die philosophische, theologische und kanonische Grundlegung von bleibender zeitloser Bedeutung.

Bitte versenden an Post- oder Mailadresse



An die
Johannes-Messner-Gesellschaft (JMG)
c/o Institut für Ehe und Familie IEF
Spiegelgasse 3/8
A-1010 Wien

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in die Johannes-Messner-Gesellschaft. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ein Kalenderjahr € 22, für Studenten € 11.*

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Email:

Ort, Datum

Unterschrift

*Ich nehme zur Kenntnis, dass über das Beitrittsansuchen der Vorstand endgültig entscheidet. (\$5 der Vereinsstatuten)

Mit dem Beitrittsansuchen erkläre ich – bis auf Widerruf – die Einwilligung zur Datenspeicherung; die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bankverbindung

Bankhaus Schelhammer & Schattera
IBAN: AT91 1919 0000 0027 6865
BIC: BSSWATWWXXX

Kontakt

Johannes-Messner-Gesellschaft
ZVR-Zahl: 594544320
www.johannes-messner-gesellschaft.org
johannes-messner-gesellschaft@gmx.at

Impressum

Johannes-Messner-Gesellschaft (JMG)
c/o Institut für Ehe und Familie IEF
Spiegelgasse 3/8
A-1010 Wien

johannes-messner-gesellschaft@gmx.at
www.johannes-messner-gesellschaft.org

ZVR-Zahl: 594544320

Redaktionsteam

Franziska Bartosch
Dr. Maria Raphaela Hölscher
Prof. em. Dr. Rudolf Messner
Johannes Moravitz, MA
HS-Prof. Dr. Josef Spindelböck

Grafik und Layout

Mag.arch. Lea Dörl

Druck

Flyeralarm

Fotorechte

Cover © Lea Fabienne Dörl
S. 6-7 © Mag. Michael Böck | Mag. Alexander Hanika
S. 9 © privat
S. 15 © unsplash | Reed Geiger
S. 20 © Rechte bei den Autoren
S. 22 © Lea Fabienne Dörl



Aussicht Richtung der Gailtaler Alpen

